

Informationen gemäß EU-Verordnung 2015/2120

Die folgenden Informationen gemäß der Verordnung (EU) 2015/2120 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet werden bei Vertragsabschlüssen ab 7.8. 2019 als integrierender Bestandteil der Kundenverträge für eety Verträge vereinbart. Die Informationen werden somit neben den jeweils anwendbaren AGB sowie den aktuellen Entgeltbestimmungen und Leistungsbeschreibungen Vertragsinhalt.

Eine im Format .pdf speicherbare Übersicht, welche Services Sie abhängig von Tarifvolumen und – Geschwindigkeit nutzen können, finden Sie unter <https://www.eety.at/>.

Drei wendet keine Verkehrsmanagementmaßnahmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 Verordnung (EU) 2015/2120 an.

Die beworbene Geschwindigkeit (Up- und Download) entnehmen Sie bitte ihren Tariffinformationen bzw. den Entgeltbestimmungen.

Die geschätzte maximale Geschwindigkeit (Up- und Download) können Sie gemäß TSM Verordnung (VO EU 2015/2120) über das Netz der Hutchison Drei Austria GmbH einsehen. Die Information von an einzelnen Standorten verfügbaren Technologien können Sie auf Netzkarte unter <https://www.drei.at/de/info/netzabdeckung/> einsehen.

Geschwindigkeitsangaben der geschätzten maximalen Geschwindigkeit in versorgten Gebieten:
(down link/up link)

Technologie LTE (4G) CA*: Gut versorgt 50/14 Mbit/s / in Randzonen 6/1 Mbit/s

Technologie LTE (4G): Gut versorgt 25/7 Mbit/s / in Randzonen 3/0,7 Mbit/s

Technologie UMTS (3G): Gut versorgt 10/2 Mbit/s / in Randzonen 1,5/0,35 Mbit/s

Technologie GPRS/EDGE (2G): Gut versorgt 0,14/0,05 Mbit/s / in Randzonen 0,07/0,02 Mbit/s

* CA (Carrier Aggregation) sofern von ihrem Mobilfunkprodukt und ihrem Endgerät unterstützt.

Die angegebenen Werte stellen Schätzwerte im Sinne der TSM – VO dar, wobei sich diese Schätzungen auf Zeiten unterdurchschnittlicher Netzauslastung beziehen. Bei entsprechender Netzauslastung, innerhalb von Gebäuden oder aufgrund baulicher Gegebenheiten können die tatsächlich erreichbaren Geschwindigkeiten deutlich abweichen.

Im Falle einer kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichung bei der Geschwindigkeit oder anderen vereinbarten Dienstleistungsparametern zwischen der tatsächlichen Leistung und der vereinbarten Leistung haben Sie Anspruch auf Gewährleistung (Preisminderung oder Rückabwicklung des Vertrages bei nicht bloß vorübergehenden erheblichen Abweichungen).